

2021

Detlef Jürgen Brauner (Hrsg.)

Verkürzung des WP-Examens nach § 8a und § 13b WPO

Fachliche Voraussetzungen
Profile anerkannter Hochschulen
AuditXcellence-Programm

11., überarbeitete Auflage


Edition Wissenschaft & Praxis

Mit meinem

Kanzleigründungsberater

bin ich beim Start auf der sicheren Seite!



Bei DATEV bekommen Sie professionelle Unterstützung von Anfang an. Zum Beispiel durch Ihren persönlichen Kanzleigründungsberater. Er steht Ihnen in den ersten Jahren bei allen Fragen zu Kanzleistrategie, Finanzierung und Software beratend zur Seite. Und schafft so die besten Voraussetzungen für Ihren sicheren Kanzleistart – und langfristigen unternehmerischen Erfolg.

www.datev.de/startup



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

www.berufsziel-steuerberater.de



©clayllama - Fotolia.com

www.berufsziel-wirtschaftsprüfer.de

Aktuelle Stellenangebote von Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften

Kurzprofile von interessanten Unternehmen

Events & Karrieremessen, Branchennews etc.

Informationen zu Anbietern von Prüfungsvorbereitungskursen, Branchensoftware, Berufsversicherungen etc.

Wir danken unseren Premiumpartnern für die freundliche Unterstützung:



Das Premium-Mentoring-Programm (PMP)

für angehende Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Mit dem Premium-Mentoring-Programm (PMP) unterstützen wir Sie von Beginn an: individuell, kompetent und zielgerichtet!

Schritt für Schritt binden wir Sie in unser professionelles Netzwerk ein und ermöglichen Ihnen so eine konsequente berufliche und persönliche Entwicklung auf höchstem Niveau.

Wir sind ein kleines Team aus promovierten Ökonomen mit langjähriger Erfahrung in den Bereichen Karriereplanung und Persönlichkeitsentwicklung, zudem gut vernetzt mit Professoren/Hochschulen sowie Steuerberatern/Wirtschaftsprüfern bzw. Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Wir bieten **ab 2021 noch drei Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern** die Möglichkeit, an unserem Premium-Mentoring-Programm teilzunehmen. Die Kosten für das Premium-Mentoring-Programm (PMP) sind steuerlich absetzbar. Zu weiteren Informationen steht Ihnen Herr Dr. Brauner gerne zur Verfügung: Telefon 07045/930095, Mail: ipe-dr.brauner@t-online.de.

**Sie möchten
Steuerberater/
Wirtschaftsprüfer werden?**

Sie möchten evtl. auch promovieren?

Sie zählen zu den Jahrgangsbesten?

**Sie möchten Ihre berufliche
und persönliche Entwicklung
optimal planen?**

**Sie sind bereit, sich für Ihre Ziele
überdurchschnittlich und
langfristig zu engagieren?**

IPE Dr. Brauner
Institut für Persönlichkeitsentwicklung
KarrierePlanung · Mentoring · ResilienzTraining

Nußbaumweg 6 · 75447 Sternenfels

Verkürzung des WP-Examens nach § 8a und § 13b WPO



Interessante Informationen für angehende Steuerberater/Wirtschaftsprüfer
und Young Professionals finden Sie auf unserer Homepage:

www.berufsziel-steuerberater.de

www.berufsziel-wirtschaftsprüfer.de

Detlef Jürgen Brauner (Hrsg.)

Verkürzung des WP-Examens nach § 8a und § 13b WPO

Fachliche Voraussetzungen
Profile anerkannter Hochschulen
AuditXcellence-Programm

11., überarbeitete Auflage



Edition Wissenschaft & Praxis

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2021 Edition Wissenschaft & Praxis
bei Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: mediaprint solutions GmbH, Paderborn
Printed in Germany

ISBN 978-3-89673-836-3 (Print)
ISBN 978-3-89644-372-4 (E-Book)

Vorwort

Mit Beginn des Jahres 2020 wurden die Verlagsgeschäfte des Verlags Wissenschaft & Praxis an den Verlag Duncker & Humblot in Berlin übergeben. Ich freue mich sehr darüber, dass dadurch zum einen die kontinuierliche Fortführung dieses für den Berufsnachwuchs der Wirtschaftsprüfer wichtigen Standardwerkes gewährleistet ist, zum anderen die nun zusätzliche digitale Verbreitung des Inhaltes die Möglichkeit bietet, die Zielgruppe der angehenden Wirtschaftsprüfer bestmöglich zu erreichen.

Der Weg zum Wirtschaftsprüfer gilt als steinig und sehr lang: Auf das Hochschulstudium folgen eine mehrjährige Praxisphase und i. d. R. zunächst das Steuerberater-Examen. Erst wenn diese Hürde übersprungen wurde, konnte das WP-Examen in Angriff genommen werden. Letztendlich lagen zwischen Abitur und bestandenem WP-Examen nicht selten deutlich mehr als 10 Jahre.

Im Zuge der Internationalisierung der Berufszugangsregelungen ergab sich die Notwendigkeit einer Verkürzung des Berufszuganges durch integrierte Ausbildungsgänge und entsprechende Studiengestaltung. Mit der Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und der Anerkennung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO wurde dieser Entwicklung Rechnung getragen.

Die vorliegende 11., vollständig überarbeitete Auflage vermittelt der/dem am Berufsziel Wirtschaftsprüfer Interessierten zunächst einen aktuellen, profunden Überblick über die fachlichen Voraussetzungen zur Verkürzung des WP-Examens (einschließlich des aktuellen Referenzrahmens, der Curricula und der Dokumentation durch Modulhandbücher). Im Anschluss daran stellen sich die nach § 8a WPO anerkannten Hochschulen vor und jene Hochschulen, denen die Prüfungsstelle für das WP-Examen bestätigt hat, dass ihre Prüfungen denen des WP-Examens nach § 13b WPO gleichwertig sind. Darüber hinaus wird das AuditXcellence Programm der „Big Four“ vorgestellt.

Mein besonderer Dank gilt erneut Herrn Ass. jur. Henning Tüffers von der WP-Kammer, nicht nur für seinen Beitrag in diesem Buch, sondern auch für seine stets kompetente fachliche Beratung bei der Entstehung dieses Werkes.

*Dr. Detlef Jürgen Brauner
Herausgeber*

Kann zwischen Zahlen und Fakten auch Nervenkitzel entstehen?

Es gibt Vorurteile. Und es gibt zählbare
Fakten: Die Wirtschaftsprüfung von EY
eröffnet attraktive Optionen für Einstieg,
Aufstieg und Weiterbildung.

www.de.ey.com/karriere/assurance
#BuildersWanted



The better the question. The better the answer.
The better the world works.

Inhalt

I. Fachliche Voraussetzungen

A. Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO	13
<i>Von Ass. jur. Henning Tüffers, Leiter der Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der Wirtschaftsprüferkammer</i>	
B. Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO.....	21
<i>Von Ass. jur. Henning Tüffers, Leiter der Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der Wirtschaftsprüferkammer</i>	
Verordnung über die Voraussetzungen der Anerkennung von Studiengängen nach § 8a der Wirtschaftsprüferordnung und über die Anrechnung von Prü- fungsleistungen aus Studiengängen nach § 13b der Wirtschaftsprüferordnung (Wirtschaftsprüfsexamens-Anrechnungsverordnung – WPAnrV)	27
Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung – WPO) und die Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO	35
Anlage 1 – Lehrpläne (Curricula)	55
Anlage 2 – Dokumentation durch Modulhandbücher	68
Anlage 3 – Hinweise für Examenskandidatinnen und Examenskandidaten mit Verkürzung gemäß § 13b WPO	69

II. AuditXcellence und Profile anerkannter Hochschulen

Anerkennung nach § 8a WPO

„Big Four“ – AuditXcellence-Programm	73
<i>Von Dr. Klaus Dyck, Thomas M. Orth, Manfred Zastrow und Gerhard Zimmer</i>	
Ruhr-Universität Bochum und Westfälische Wilhelms-Universität Münster	82
<i>Von Dr. Andreas Bonse, ASBM Accounting School Bochum Münster gGmbH</i>	
Frankfurt School of Finance & Management und Hochschule Mainz	91
<i>Von Prof. Dr. Karsten Lorenz und StB Prof. Dr. Edgar Löw</i>	
Europäische Fernhochschule Hamburg (Euro-FH)	95
<i>Von Prof. Dr. Thomas Tegen, WP/StB Prof. Dr. Martin Zieger, Studiengangs-dekan des Studiengangs „Taxation, Accounting, Finance“ (M. Acc.)</i>	
Studiengang „Master in Auditing“ an der Leuphana Universität Lüneburg ...	101
<i>Von StB Prof. Dr. Dörte Mody und Prof. Dr. Christel Stix, Studiengangs-leiterinnen des Masters in Auditing, Institut Bank-, Finanz- und Rechnungs-wesen, Abt. Rechnungswesen und Steuern, Leuphana Universität Lüneburg</i>	
Universität Mannheim/Mannheim Business School	107
<i>Von Prof. Dr. Jens Wüstemann, Lehrstuhl für ABWL und Wirtschaftsprüfung, Universität Mannheim, Präsident der Mannheim Business School und Akade-mischer Direktor des „Mannheim Master of Accounting & Taxation“</i>	
Fachhochschule Münster und Hochschule Osnabrück.....	113
<i>Von Dipl.-Kauffrau Wiebke Fröhlich, Studiengangkoordinatorin</i>	

Anerkennung nach § 8a WPO

Universität Bayreuth	120
<i>Von StB Prof. Dr. Rolf Fülbier und Lorenz Piering</i>	
Hochschule Bochum	125
<i>Von Prof. Dr. Carsten Theile, Studiengangsleiter</i>	
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	129
<i>Von StB Prof. Dr. Guido Förster, Prof. Dr. Barbara E. Weißenberger, Jun.-Prof. Dr. Marcus Bravidor und Matthias B. Wesser</i>	

Technische Hochschule Köln	134
<i>Von WP Prof. Dr. Sven Schäfer und Prof. Dr. Volker Mayer, Studiengangsleiter</i>	
Masterstudiengang für die Steuerberater- und Wirtschaftsprüferausbildung an der Hochschule Pforzheim	143
<i>Von StB Prof. Dr. Thomas Stobbe, Studiendekan des Masterstudienganges „Auditing and Taxation“, Pforzheim</i>	
Duale Hochschule Baden-Württemberg – Center for Advanced Studies (DHBW CAS)	154
<i>Von StB Prof. Dr. Gerald Merkl, Prof. Dr. iur. Jörg Knies, Wissenschaftliche Leitung des Masterstudienganges „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungs- wesen“ an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg</i>	
Universität Ulm	159
<i>Von Professor Dr. Kai-Uwe Marten und Miriam Haller, M.Sc.</i>	

I. Fachliche Voraussetzungen

A. Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO

Von Ass. jur. Henning Tüffers, Leiter der Prüfungsstelle für das WP-Examen
bei der Wirtschaftsprüferkammer

I. Allgemeines

§ 8a WPO ist durch die sog. 5. WPO-Novelle, das Gesetz zur Reform des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens des Wirtschaftsprüfungsexamens (Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz), 2004 in das Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung – WPO) eingefügt worden. Unter bestimmten Voraussetzungen können Hochschulausbildungs-gänge (Studiengänge) als zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern besonders geeignet anerkannt werden. Die Vorschrift schafft die Voraussetzungen für die Anrechnung von Leistungsnachweisen von Hochschulen und eröffnet einen zusätzlichen Zugangsweg zum Wirtschaftsprüfungsexamen. Die Teilnahme am staatlichen Wirtschaftsprüfungsexamen als Voraussetzung für den Zugang zum Wirtschaftsprüferberuf wurde nicht abgeschafft, ein Teil der Prüfungen im Wirtschaftsprüfungsexamen wird durch Prüfungen ersetzt, die in einem Hochschulstudium erbracht werden.

§ 8a WPO ist des Weiteren Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Regelung von Einzelheiten zum Verfahren durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), die der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Das BMWi hat von der Verordnungsermächtigung durch Erlass der „Verordnung über die Voraussetzungen der Anerkennung von Studiengängen nach § 8a der Wirtschaftsprüferordnung und über die Anrechnung von Prüfungsleistungen aus Studiengängen nach § 13b der Wirtschaftsprüferordnung (Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung – WPAnrV)“ vom 27.5.2005 Gebrauch gemacht. Die Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung wurde zwischenzeitlich mehrfach geändert, zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 28.4.2016 (BGBl. I S. 1046).

Ziel dieses Berufszugangsweges ist „eine Modernisierung, Verschlankung und Internationalisierung der Berufszugangsregelungen in der WPO im Sinne der deutschen Hochschulrahmenpolitik der letzten Jahre, die es notwendig macht, auch neue, integrierte Ausbildungsgänge und Studiengestaltungen neben der ‚klassischen‘ Ausbildung zu berücksichtigen“ (BT-Drs. 15/1241, 30).

II. Voraussetzungen

1. Allgemeines

Die Anrechnung von Prüfungsleistungen aus einem Hochschulstudium setzt eine Anerkennung des Studiengangs als zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern besonders geeignet voraus. § 8a WPO begrenzt die Anrechnung von Studienleistungen auf bestimmte Studiengänge und schließt die Anrechnung in anderen Studiengängen erbrachter Prüfungsleistungen aus.

2. Studieninhalte

Studiengänge nach § 8a WPO müssen alle Wissensgebiete nach § 4 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV) umfassen. Entsprechend bestimmt § 2 Abs. 1 Satz 3 WPAAnrV, dass ein solcher Studiengang folgende wesentliche Lehrinhalte umfassen muss:

- das wirtschaftliche Prüfungswesen, die Unternehmensbewertung und das Berufsrecht,
- die angewandte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre,
- das Wirtschaftsrecht und
- das Steuerrecht.

Eine Verringerung der Studieninhalte durch die Anrechnung von anderweitig erbrachten Prüfungsleistungen ist nicht möglich. Beispielsweise ist die Anrechnung der bestandenen Steuerberaterprüfung ausgeschlossen. Bei Absolventen eines Studiengangs nach § 8a WPO, die auch die Steuerberaterprüfung bestanden haben, kann dies nur im Wirtschaftsprüfungsexamen berücksichtigt werden. Nur dort entfallen in diesen Fällen auch die schriftlichen und mündlichen Prüfungen im „Steuerrecht“.

3. Studienabschluss

Die Studiengänge müssen mit einer Hochschulprüfung oder einer staatlichen Prüfung abschließen.

4. Prüfungsanforderungen

Prüfungen in diesen Studiengängen müssen in Inhalt, Form und Umfang einer Prüfung im Wirtschaftsprüfungsexamen entsprechen.

Das setzt u. a. voraus, dass jedes Teilgebiet der vier Prüfungsgebiete wie im Wirtschaftsprüfungsexamen Gegenstand nicht nur einer schriftlichen, sondern auch einer mündlichen Prüfung sein kann. Die Modularisierung von Studiengängen hat dazu geführt, dass an Hochschulen mündliche Prüfungen kaum oder zum Teil auch gar nicht mehr stattfinden. Dennoch müssen in allen Modulen, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit inhaltlich erforderlich sind, auch mündliche Prüfungen durchgeführt werden oder es müssen modulübergreifende mündliche Prüfungen vorgesehen werden, in denen die Fragen – wie im Wirtschaftsprüfungsexamen – dem gesamten relevanten Prüfungsgebiet entnommen werden können.

Schriftliche Prüfungen entsprechen dann nicht der Form der schriftlichen Prüfung im Wirtschaftsprüfungsexamen, wenn sie im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.

III. Anrechnung von Leistungsnachweisen

Leistungsnachweise („Scheine“), die in Prüfungen an der Hochschule nach § 8a Abs. 1 Nr. 3 WPO erbracht wurden, ersetzen die entsprechenden Prüfungen im Wirtschaftsprüfungsexamen. § 6 Abs. 3 Satz 1 WPAnrV begrenzt die Anrechnung auf Leistungsnachweise in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“.

Voraussetzung für die Anrechnung von Leistungsnachweisen ist deren Vorlage bei der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüfkammer (Prüfungsstelle).